

Der Dreissigste : Ergänzungsfragen zu Frage Nr. 661 der Enquête

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **26 (1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Dreißigste.

Ergänzungsfragen zu Frage Nr. 661 der Enquête.

Von den Totengedenktagen: Dritter, Siebenter, Dreißigster, Fahrzeit hat der Dreißigste eine besondere rechtliche Bedeutung. Bis zu diesem Tage haben nach Art. 606 des Zivilgesetzbuches Erben, die in der Haushaltung des Erblassers gelebt haben, einen Unterhaltsanspruch zu Lasten der unverteilter Erbmasse. Früher mußte auch das Gesinde bis zu diesem Termin von den Erben unterhalten werden und herrschte gegenüber der Erbschaft Rechtsstillstand. Diese Nachlaßruhe ist auf den Glauben zurückzuführen, daß die Seele des Verstorbenen erst am Dreißigsten die Erde verläßt (vgl. Archiv Bd. 32, Seite 18) und wurde auch dort, wo dieser Glaube verschwunden ist, aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen beibehalten. Da und dort sind aber mit dem Dreißigsten bestimmte religiöse und rechtliche Bedeutungen verbunden, denen folgende Fragen gelten:

1. Wo besucht man am Dreißigsten die Gräber?
2. Wie heißt dieser Grabbesuch? *Ušäwisä* = Hinausweisen?
3. Wo läßt man am Bette des Verstorbenen während 30 Tagen ein *Ölämpchen* brennen?
4. Wird in einer andern Weise dargetan, daß für ihn wie für einen Lebenden gesorgt werden muß? Werden Speisen dargebracht?
5. Wo findet am Dreißigsten ein Familienmahl statt?
6. Wo wird am Dreißigsten entriegelt?
7. Wo gilt es als unschicklich, das Testament des Verstorbenen vor dem Dreißigsten zu öffnen?
8. Findet am Dreißigsten die Erbteilung statt?
9. Wo pflegt man Dienstboten bis zum Dreißigsten im Hause des Erblassers auf Kosten der Erbschaft zu erhalten? Wird ihnen auch Lohn oder nur Unterhalt verabfolgt?
10. Hat der Dreißigste sonst noch eine Bedeutung?

Allfällige Antworten werden erbeten an die Redaktion des Schweiz. Archivs für Volkskunde und der Schweizer Volkskunde, Christhonastraße 57, Basel oder an

Hans Herold, Zürichbergstraße 42, Zürich.